

GR_GERICHTE ZK1 2018 44 vom 7. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_44

FR: GR_GERICHTE ZK1 2018 44 du 7 novembre 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2018 44 del 7 novembre 2024

Regeste

Vollstreckung | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Vereinbarung wurde mit Erteilung der letzten für ihre Gültigkeit vorbehaltenen Erklärung, der Zustimmung der KESB Graubünden, Zweigstelle Nordbünden, am 16. Oktober 2024, wirksam (lit. I; act. D.39.1).

E. 2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde durch den in Ziffer 7 der Vereinbarung erklärten Rückzug der Beschwerde beendet und ist abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind trotz des nicht unerheblichen Aufwandes aufgrund des Rückzugs deutlich zu reduzieren und auf CHF 500.00 festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 f. VGZ [BR 320.210]). Sie sind gemäss Ziffer 7 der Vereinbarung den Parteien je hälftig aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO) und mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500.00 zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO); der Restbetrag von CHF 1'000.00 ist aufgrund der Anzeige der Abtretung in Ziffer 11 der Vereinbarung auf das T.____Konto von U.____, V.____, IBAN _____, zuhanden der Solidargläubiger C.____, H.____, G.____, F.____, E.____, W.____ und S.____ zu überweisen.

E. 4

Aufgrund des gegenseitigen Verzichts auf eine Parteientschädigung in Ziffer 7 der Vereinbarung ist keine solche zuzusprechen (Art. 109 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GOG (BR 173.000) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KGV (BR 173.100) ergeht die vorliegende Verfügung in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 10

/ 10